

Dienststelle:
FD Stadtplanung

Datum:
01.03.2004

Vorlagen-Nr.:
14/1073-00

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtentwicklung

Sitzungstermin:
18.03.2004

Betreff:

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
- Entwurf einer Änderung für den 12-Seemeilen-Bereich des Küstenmeeres

Inhalt der Mitteilung:

Die Landesregierung beabsichtigt, mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen die Voraussetzungen zur raumordnerischen Koordination und räumlichen Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung für den innerhalb der niedersächsischen Landesgrenzen liegenden Meeresbereich zwischen der mittleren Tidehochwasserlinie (MTHW) und der 12-Seemeilen-Grenze zu schaffen. Gleichzeitig sollen Festlegungen für die Netzanbindung der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) geplanten Standorte für die Windenergienutzung getroffen werden.

In der seeseitig angrenzenden AWZ hat das Land Niedersachsen und auch die Bundesrepublik Deutschland keine umfassenden Hoheitsbefugnisse. Artikel 56 Abs. 1 des Seerechtsübereinkommens verleiht den Küstenstaaten für ihre AWZ bestimmte funktional beschränkte Hoheitsrechte. Der Bund bereitet zur Ausfüllung dieses Rahmens derzeit eine Ausweitung des Geltungsbereichs seines Raumordnungsgesetzes (ROG) vor mit dem Ziel, auch in der AWZ eine planerische Koordinierung zu ermöglichen.

Der Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen durchläuft z.Zt. das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Niedersächsischem Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG). Danach haben die zu beteiligenden Behörden Gelegenheit, bis zum 30. April 2004 ihre Anregungen oder Bedenken dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum vorzutragen. Zurzeit findet innerhalb der Emdener Stadtverwaltung ein hausinternes Beteiligungsverfahren statt.

Der Entwurf liegt im Zeichensaal (Zimmer 208) des Fachdienstes Stadtplanung aus. Er kann aber auch im Internet unter www.ml.niedersachsen.de eingesehen werden.

Planungsrechtliche Situation und Steuerungsmöglichkeit

Das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Landesgebiet erstrecken sich bis zur 12-Seemeilen-Grenze. Für Planung und Zulassung von Windenergieanlagen in diesem Bereich kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung wie für entsprechende Anlagen an Land. D.h., es gelten die Genehmigungsvorschriften des Planungs-, Bau- und Umweltrechts

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

(ROG, BauGB, BImSchG, UVPG); zusätzlich gelten die Seeanlagen-Verordnung und weitere Spezialvorschriften.

Baurechtlich zählen Windenergieanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Vorhaben, die im unbeplanten Bereich des Küstenmeeres zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Allerdings stehen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Festlegung von Zielen der Raumordnung (§3 Ziff. 2 ROG) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms nutzt diese Steuerungsmöglichkeit.

Voraussetzung für eine Anwendung dieser Steuerungsmöglichkeit ist jedoch, dass innerhalb des Planungsraumes auch geeignete Gebiete für Anlagen zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Festlegung von zwei "Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See" im Landes-Raumordnungsprogramm soll diese rechtliche Bedingung erfüllt werden. Gleichzeitig wird mit der Festlegung dieser "Eignungsgebiete" im gesamten übrigen Bereich der 12-Seemeilen-Zone in der Regel ein Ausschluss solcher Anlagen erreicht soweit sie raumbedeutsam sind.

Wesentliche Inhalte des Entwurfs zur Änderung des LROP

Der Programmentwurf geht davon aus, dass innerhalb der 12-Seemeilen-Zone nur eine räumlich und zeitlich eingeschränkte Windenergienutzung zur Erprobung der Offshore-Windkrafttechnik durch Pilotvorhaben konzentriert auf wenigen verträglichen Flächen möglich ist. Damit werden zum einen die besonderen Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln sowie des Watten- und Küstenmeeres erhalten; Naturhaushalt, Tourismus, Schifffahrt und Fischerei dürfen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden. Zum anderen werden damit auch Forderungen der Wirtschaft unterstützt, für eine Erprobungsphase geeignete küstennähere Offshore-Anlagenstandorte in der 12-Seemeilen-Zone zu ermöglichen.

Dargestellt sind im Entwurf unter anderem:

- das Eignungsgebiete „Riffgat“ nordwestlich von Borkum,
- das Eignungsgebiet „Nordergründe“ westlich von Cuxhaven und
- der Leitungskorridor östlich von Norderney.

Dem Entwurf der Programmänderung liegt folgende raumordnerische Abwägung zu Grunde:

- innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ist ein schwerpunktmäßiger Ausbau der Windenergienutzung nicht verträglich,
- die Forderungen der Wirtschaft nach einer anlagen-, bau- und betriebstechnischen Erprobung der Windenergienutzung auf See sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone befristet und konzentriert auf wenigen Standorten ermöglicht werden, wobei davon ausgegangen wird, dass Anzahl und Dimensionierung der Anlagenstandorte vorrangig an den Erfordernissen der Erprobung zu bemessen ist,
- mit der planerischen Vorsorge für Erprobungsstandorte und der gebündelten Erschließung und Anbindung von Windparks in der AWZ wird der geordnete langfristige Ausbau der Offshore-Windenergienutzung in der AWZ unterstützt,
- die energie- und umweltpolitischen Ziele werden mit einem schwerpunktmäßigen Ausbau in der AWZ, d.h. außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, erreicht. Dafür sind

Vorlagen-Nr.:

14/1073-00

innerhalb der 12-Seemeilen-Zone die Voraussetzungen für eine verträgliche Anbindung an das Stromnetz an Land sicherzustellen.

Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren

Die mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Nieders. Ministerialblatt Nr. 37 vom 23.10.2003 (Seite 885) angekündigte raumordnerische Koordinierung und räumliche Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung wurde von vielen Stellen begrüßt. Gleichzeitig wurden jedoch auch Bedenken gegen die Windenergienutzung geltend gemacht hinsichtlich zu befürchtender Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs, der Küstenfischerei, des Nationalparks, von FFH- und Vogelschutzgebieten, der Sicherheit des Schiffsverkehrs und der Natur und Landschaft durch Schiffsunfälle.

Der Entwurf der Programmänderung wurde auf der Grundlage der seit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingegangenen Stellungnahmen und abwägungsrelevanten Informationen erarbeitet. Mit dem nun eingeleiteten Beteiligungsverfahren wird die zweite Phase des Aufstellungsverfahrens eröffnet.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus diesem Beteiligungsverfahren wird der Programmentwurf überarbeitet. Vor einer abschließenden Behandlung und Beschlussfassung durch die Landesregierung erhält der Niedersächsische Landtag Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Parallel laufende Raumordnungsverfahren

Im Vorfeld zu dieser Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen hat die Bezirksregierung Lüneburg im Zeitrahmen 2002/2003 für eine Teilfläche innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes "Nordergründe" ein Raumordnungsverfahren gem. § 12 NROG durchgeführt. Gegenstand des Verfahrens war eine Windparkplanung der Fa. EnergieKontor, Bremen. Mit den betroffenen Stellen hat ein Erörterungstermin im Juni 2003 stattgefunden, das Verfahren wurde Ende 2003 abgeschlossen.

Für eine Teilfläche innerhalb des Eignungsgebietes "Riffgat" bereitet die Bezirksregierung Weser-Ems zur Zeit ebenfalls ein Raumordnungsverfahren vor. Die Firma ENOVA stellt für diesen Standort auf der Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz vom März 2003 derzeit die notwendigen Antragsunterlagen zusammen. Die Bezirksregierung geht von einer förmlichen Einleitung des Raumordnungsverfahrens im Frühjahr 2004 aus.

Stadt Emden

Vorlagen-Nr.:
14/1073-00